

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

Nummer 2026-19

Ausgabe: 08.07.2026

## Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Untergriesbach
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hutthurm-Büchlberg für das Haushaltsjahr 2026
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Ortenburg für das Haushaltsjahr 2026
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neustift für das Haushaltsjahr 2026
5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau – Terminankündigung
6. Kraftloserklärung

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.



---

**Landratsamt Passau**

Az.: 31-3 Apl. Nr. 054.04

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Untergriesbach

Der Schulverband Untergriesbach hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 18.06.2026 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 30.06.2026  
Landratsamt Passau

gez.

Bauer  
Verwaltungsinspektorin

**Satzung zur Regelung von Fragen  
der Verfassung  
des Schulverbandes Untergriesbach  
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Untergriesbach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K- i.V.m. Art.1 Abs. 3, Art. 19 Abs.1 Nr.1 und Nr.5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I-folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Untergriesbach  
(Verbandssatzung)**

**§ 1**

**Bestand des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Untergriesbach als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Untergriesbach und Obernzell.
- (3) Der räumliche Wirkungskreis des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsordnung der Regierung von Niederbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Untergriesbach.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Untergriesbach“ und hat seinen Sitz in Untergriesbach

**§ 2**

**Organe des Schulverbandes**

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender)

---

### **§ 3 Schulverbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Schulverbandsrat in die Schulverbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Schulverbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Schulverbandsversammlung abzuberaufen.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

### **§ 4 Schulverbandsvorsitzender**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

### **§ 5 Geschäftsgang, Geschäftsführung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (2) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt.

### **§ 6 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Untergriesbach geführt.

### **§ 7 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

### **§ 8 Finanzierung des Schulverbandes**

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG.

### **§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs.

---

3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 30,-- € für jede Sitzung.
- (5) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 30,-- € für jede Sitzung.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe A; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
  - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz von 15,-- € für jede volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
  - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz von 15,-- € je voller Stunde unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.
- (8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs.4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## **§ 10 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 21.08.2020 außer Kraft.

Untergriesbach, den 19.06.2026

gez.  
Hermann Duschl  
Schulverbandsvorsitzender

---

**Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung**

des Schulverbandes Hutthurm - Büchlberg  
(Landkreis Passau)

für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben ab.	2.238.468,00 €  226.351,00 €
--	------------------------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.617.359,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 489 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.307,48 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 370.000,00 € beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Hutthurm, den 01.07.2026

gez.  
Max Rosenberger  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Passau vom 27.05.2026 Az. 31-3941.03-7/Sg 31-03).

## III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht (Art. 24 KommZG). Sie liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltung des Marktes Hutthurm, Rathausplatz 1, 94116 Hutthurm Zimmer 22 zur öffentlichen Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Hutthurm, den 01.07.2026

gez.  
Max Rosenberger  
Schulverbandsvorsitzender

---

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### des Schulverbandes Grundschule Ortenburg, Landkreis Passau

### für das Haushaltsjahr 2026

## I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>1.226.297,00 €</b>
und		
<b>im Vermögenhaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>116.000,00 €</b>
ab.		

---

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2026** auf **956.140,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf **324** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.951,0494 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **204.300,00 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ortenburg, 02. Juli 2026

Schulverband Grundschule Ortenburg  
gez. Stefan Lang  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.06.2026 Az. 31-941.03-18 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung 2026 wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen, bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Verwaltungsgebäude in Unteriglbach (Zi.Nr. 8), Am Stausee 1, 94496 Ortenburg öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV).

Ortenburg, 02. Juli 2026

Schulverband Grundschule Ortenburg  
gez. Stefan Lang  
Schulverbandsvorsitzender

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Neustift (Markt Ortenburg), Landkreis Passau  
für das Haushaltsjahr 2026**

#### I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>361.597,00 €</b>
und		
<b>im Vermögenhaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>25.700,00 €</b>
ab.		

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2026** auf **288.877,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf **84** Verbandsschüler festgesetzt.

- 
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.439,0119 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.200,00 €** festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ortenburg, 02. Juli 2026

Schulverband Neustift  
gez. Stefan Lang  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.06.2026 Az. 31-941.03-17 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung 2026 wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen, bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Verwaltungsgebäude in Unteriglbach (Zi.Nr. 8), Am Stausee 1, 94496 Ortenburg öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV).

Ortenburg, 02. Juli 2026

Schulverband Neustift  
gez. Stefan Lang  
Schulverbandsvorsitzender

---

## **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau findet am

**29. Juli 2026 um 14.00 Uhr  
in der Sparkasse Passau, Nikolastraße 1  
Sitzungszimmer Donau (EG)**

statt.

Passau, den 07.07.2026

Sparkasse Passau  
Vorstandssekretariat

---

## **Kraftloserklärung**

Die verloren gegangenen Sparurkunden der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Pocking, lautend auf

Frau  
Erika Danielis  
Haidzinger Str. 27  
94060 Pocking  
Sparkonto Nr. 3576244382

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 03.07.2026

Sparkasse Passau  
Anna Seinfeld  
(Gebietsdirektor)

ausgehängt am:

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift: